

Hauptsächliche Neuerungen im Rahmen der Haushaltsrechtsreform, 1. Etappe

Die einfachgesetzlichen Regelungen wurden mit BGBl. I Nr. 20/2008 kundgemacht und treten mit 1.1.2009 in Kraft

Bundesfinanzrahmengesetz:

Anstelle des unverbindlichen Budgetprogrammes tritt künftig das **verbindliche Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG)**.

Das BFRG soll der exakten Vorausplanung künftiger Ausgaben dienen und legt daher jeweils für vier Jahre im Vorhinein Obergrenzen für Ausgaben fest; weiters hat das BFRG Grundzüge des **Personalplanes**, welcher den bisherigen Stellenplan ersetzt, zu enthalten.

Der Entwurf für das BFRG ist jeweils bis spätestens 30. April zusammen mit einem **Strategiebericht** dem Nationalrat vorzulegen; das erste BFRG für die Jahre 2009 bis 2012 ist dem Nationalrat gemeinsam mit dem Budget 2009 - somit bis 22.10.2008 – vorzulegen.

Der **Strategiebericht** legt die Voraussetzungen und Annahmen dar, anhand derer sich die Zahlen des BFRG ergeben, er erläutert die Ziele des Bundesfinanzrahmens (zB Defizit-, Schulden- und Abgabenquote) und gibt Aufschluss über die voraussichtlichen Einnahmen, ungeachtet dessen, dass sich der verbindliche Bundesfinanzrahmen nur auf Ausgaben bezieht. Darüber hinaus gibt der Strategiebericht Auskunft über die politischen Prioritäten und die Ausgabenschwerpunkte der Bundesregierung.

Das BFRG besteht aus 5 **Rubriken**, die hochaggregiert und ressortübergreifend Ausgabenkategorien zusammenfasst:

Rubrik 0,1: Recht und Sicherheit

Rubrik 2: Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

Rubrik 3: Bildung, Forschung, Kunst und Kultur

Rubrik 4: Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt

Rubrik 5: Kassa und Zinsen

Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten sowie die Ausgaben infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen werden nicht im BFRG, sondern lediglich im Bundesfinanzgesetz erfasst.

Die Rubriken sind in **Untergliederungen** unterteilt, wobei eine Untergliederung ausschließlich jeweils einem einzigen Ressort zugewiesen wird, ein Ressort aber für mehrere Untergliederungen auch in unterschiedlichen Rubriken zuständig sein kann.

Die bisherigen Budgetkapitel und deren Ausgaben werden den neuen Rubriken und Untergliederungen wie folgt zugeordnet:

0,1. Recht und Sicherheit:

alt:	Kapitel	01	02	03	04	05	06	10	11	20	30	40	50	52
neu:	UG	01	02	03	04	05	06	10	11	12	13	14	15	16

2. Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:

alt:	Kapitel	15	16	17	19	55	63 (teilweise)
neu:	UG	21	22	24	25	23	20

3. Bildung, Forschung, Kunst und Kultur:

alt:	Kapitel	12	13	14	63 (teilweise)	65 (teilweise)
neu:	UG	30	32	31	33	34

4. Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt:

alt:	Kapitel	53	54	60	61	63 (teilweise)	65 (teilweise)
neu:	UG	44	45	42	43	40	41

5. Kassa und Zinsen:

alt:	Kapitel	51	58
neu:	UG	51	58

Die **Ausgabenobergrenzen** des BFRG sind für alle vier Jahre, jene der Untergliederungen nur für das erste Finanzjahr verbindlich, für die restlichen Finanzjahre sind sie lediglich indikativ; die verbindlichen Ausgabenobergrenzen, die nur durch Gesetz abgeändert werden können, werden jeweils durch folgende Summen gebildet:

- fix begrenzte Ausgaben plus
- variable Ausgaben, die von konjunkturellen Schwankungen oder von der Entwicklung des Abgabenaufkommens abhängen und deren Obergrenzen aufgrund eines Parameters errechenbar sind, plus
- Mittel, die in Form von Rücklagen verfügbar sind.

Die Festlegung der Bereiche, in denen variable Ausgabengrenzen zulässig sind, und die Bestimmung der Parameter haben mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen - bei Festlegung der Parameter im Einvernehmen mit dem zuständigen haushaltsleitenden Organ - zu erfolgen.

Rücklagen „neu“:

Mit der Neuregelung des Rücklagensystems werden in Zukunft gegenüber der bisherigen Rechtslage erhebliche Vorteile für den Bundeshaushalt insgesamt, aber auch für die einzelnen haushaltsleitenden Organe verbunden sein.

Die Eckpunkte dieser Vorteile lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Massive Verbesserung für die mittelfristige Budgetplanung der haushaltsleitenden Organe durch – mit wenigen Ausnahmen – automatische Rücklagefähigkeit von Einsparungen und daher
- Anreiz zum sparsameren Einsatz von Budgetmitteln, wenn diese nicht „verfallen“, sondern zur Gänze zu einem späteren Zeitpunkt verwendet werden können
- Flexiblerer Mitteleinsatz, wenn es mit wenigen Ausnahmen einen einheitlichen „Rücklagentopf“ gibt und Rücklagen nicht mehr nur für bestimmte Zwecke, sondern für alle Ausgaben herangezogen werden dürfen
- Zinsersparnis, weil Rücklagen nicht wie bisher schon zum Zeitpunkt ihrer Zuführung (Bildung), sondern erst dann finanziert werden müssen, wenn sie tatsächlich (zu einem möglicherweise erst viel späteren Zeitpunkt) gebraucht werden.

In diesem Sinne werden Rücklagen ab dem Finanzjahr 2009 nicht mehr voranschlagswirksam gebildet und verrechnet.

Beseitigung von „Budgetverlängerungen“:

Bisher führten Budgetverlängerungen zu einer „Aufblähung“ des Bundeshaushaltes und sollen daher in Zukunft vermieden werden (dies betrifft v.a. Personalämter bei ausgegliederten Einheiten sowie die Verrechnung im Zusammenhang mit der Gebarung der Finanzschulden). Künftig wird in diesen Fällen nur mehr der Unterschiedsbetrag zwischen den diesbezüglichen Ausgaben und Einnahmen voranschlagswirksam verrechnet und die ihnen zugrundliegende Bruttogebarung lediglich in einem gesonderten Verrechnungskreis ausgewiesen.

Zusätzliche Berichtspflichten:

- Bis zur Beratung des Bundesfinanzgesetzentwurfes im Budgetausschuss ist diesem ein Bericht über Gesellschaften, an denen der Bund direkt und ausschließlich beteiligt ist, sowie über Rechtsträger gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 (einschließlich der Universitäten) vorzulegen (darin müssen jedenfalls geeignete Angaben zur Vermögens- und Ertragslage, zu den Zahlungsströmen zum bzw. vom Bundesvoranschlag sowie zum Personalstand enthalten sein).
- Zweimal jährlich berichtet der BMF an die Bundesregierung, die übrigen haushaltsleitenden Organe und an den Nationalrat über den Vollzug des Bundeshaushaltes im jeweiligen Finanzjahr.
- Der BMF übermittelt dem Nationalrat bis zum 31. März den vorläufigen Gebarungserfolg des abgelaufenen Finanzjahres.